



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Führungsaufsicht: Kostentragungspflicht: § 68b I Nr. 10 StGB:

Die Kosten für Alkohol- und Drogenkontrollen, die in Erfüllung einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht durchgeführt werden, hat auf Grund des Veranlasserprinzips grundsätzlich der Betroffene zu tragen, – es sei denn, sie überfordern seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Erst wenn die Schwelle der Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall überschritten ist, hat die StVK zu prüfen, ob die Weisungen so zu ändern sind, dass die finanziellen Belastungen tragbar bleiben, oder ob sie aufzuheben sind. Ggf. hat sie zu entscheiden, dass die Kosten von der Staatskasse getragen werden.

OLG Jena, Beschl. v. 16.05.2011 – 1 Ws 74/11 = NStZ-RR 2011, 296